

## Tarif für Kinderbetreuung Gemeinde Gaiserwald

### Fiorino Abtwil und Fiorino Engelburg

gültig ab 1. Januar 2021

#### Elternbeiträge

#### Kinder im Vorschulalter

#### schulpflichtige Kinder ab der 1. Klasse

<i>Steuerbares Einkommen in Fr.</i>	<i>Tarif- stufe</i>	<i>Kosten je Tag/Kind in Fr.</i>	<i>Kosten je Halbtage mit Mittagessen in Fr.</i>	<i>Kosten je Tag/Kind in Fr.</i>	<i>Kosten je Halbtage mit Mittagessen in Fr.</i>
Bis 20'000	1	22.50	16.85	19.10	14.35
Bis 25'000	2	27.00	20.25	22.95	17.25
Bis 30'000	3	31.50	23.60	26.75	20.00
Bis 35'000	4	36.00	27.00	30.60	22.95
Bis 40'000	5	40.50	30.35	34.40	25.85
Bis 45'000	6	45.00	33.75	38.25	28.70
Bis 50'000	7	49.50	37.10	42.05	31.55
Bis 55'000	8	54.00	40.50	45.90	34.40
Bis 60'000	9	58.50	43.85	49.70	37.70
Bis 65'000	10	63.00	47.25	53.55	40.20
Bis 70'000	11	67.50	50.60	57.35	43.00
Bis 75'000	12	72.00	54.00	61.20	45.90
Bis 80'000	13	76.50	57.35	65.00	48.80
Bis 85'000	14	81.00	60.75	68.85	51.65
Bis 90'000	15	85.50	64.10	72.65	54.50
Ab 90'000	16	91.00	67.50	76.50	57.35

- Für die Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen werden 60% des Tagestarifs verrechnet.
- Bei zwei oder mehreren Halbtagen wird jeweils der Halbtagesatz verrechnet.
- Geschwistern wird ein Rabatt von 20% für das zweite und jedes weitere Kind gewährt.
- Kinder bis 18 Monate beanspruchen 1.5 Plätze. Für sie gilt beim Grundtarif für Vorschulkinder der Faktor 1.3.
- Eltern, die nicht in Gaiserwald wohnen, wird für jedes Kind der Vollkostentarif von Fr. 100.-- verrechnet.
- Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 150.00
- Für die Eingewöhnung werden pauschal zwei volle Tage des zur Anwendung kommenden Tarifs verrechnet.
- Die Mitgliedschaft im Verein Fiorino Kinderkrippen ermöglicht den Eltern die Partizipation und ist obligatorisch. Der Verein erhebt eine jährliche Mitgliedergebühr

#### Betriebsreglement

Zusätzlich gilt für das Krippen- und das Hortangebot das Betriebsreglement der Fiorino Kinderkrippen.



### **Rechnungsstellung**

Die Rechnungen werden bis Mitte Monat für den kommenden Monat verschickt. Dabei gilt, 1 Jahr hat 12 Monate à 4 Wochen. Die Monatsbeiträge sind bis am 1. des jeweiligen Betreuungsmonats zu bezahlen.

### **Weitere Angebote**

Für Kinder, welche das Hortangebot in Anspruch nehmen, besteht während der Schulzeit zusätzlich die Möglichkeit einer „Frühstückbetreuung“ zwischen 07:00h und 08:00h.

Während den Schulferien (Ausnahme Betriebsferien) steht eine beschränkte Anzahl an Plätzen für Ganztagesbetreuung zur Verfügung. Auf Anmeldung und bei Platzverfügbarkeit können Schulkinder während den Ferien zum Ganztagestarif betreut werden.

### **Einstufung Tarifstufe**

Die Einstufung erfolgt durch die Gemeinde Gaiserwald und wird regelmässig überprüft. Änderungen in der Tarifstufe gelten ab der ersten Rechnung nach der Meldung an die Kindertagesstätten Fiorino. Liegt keine Einstufung vor, wird die Tarifstufe 16 (Volltarif) verrechnet.

### **Beitragsberechnung**

#### **Vermögen**

Bei einem steuerbaren Vermögen ab Fr. 150'000.-- haben die Eltern in der Regel für die gesamten Kosten des Besuchs der Kindertagesstätte aufzukommen. Bei einem steuerbaren Vermögen unter Fr. 150'000.- wird nur auf das massgebende Einkommen abgestellt.

#### **Berechnung des massgebenden Einkommens**

Das massgebende Einkommen wird wie folgt berechnet:

- a) nach St. Gallischem Steuerrecht ermitteltes steuerbares Einkommen;
  - Bei Zweielternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen des berufstätigen Elternteils oder beider berufstätigen Elternteile gerechnet.
  - Bei Einelfternfamilien wird mit dem steuerbaren Einkommen des die Kinder betreuenden Elternteiles gerechnet.
  - Wenn der betreuende Elternteil in Konkubinat lebt, wird zusätzlich mit dem Einkommen des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin gerechnet, auch wenn es sich nicht um die leiblichen Eltern handelt.
- b) zuzüglich Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Säule 2, soweit diese den Betrag von Fr. 25'000.-- übersteigen;
- c) zuzüglich die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a;
- d) zuzüglich Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 % der Mieteinnahmen übersteigt;
- e) zuzüglich der Vorjahresverluste nach Art. 42 des Steuergesetzes.

Grundlage für die Berechnung des massgebenden Einkommens bildet die definitive Steuerveranlagung des Vorjahres. Bei erheblichen Änderungen der finanziellen Verhältnisse kann auf die provisorische Veranlagung des laufenden Jahres abgestützt werden.